

Menschenrechtsrat
Zweiundvierzigste Tagung
9.-27. September 2019
Tagesordnungspunkt 4

**Resolution des Menschenrechtsrats,
verabschiedet am 27. September 2019**

42/26. Die Menschenrechtssituation in Burundi

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,



-übergriffe zu verhüten und das Risiko einer Eskalation von Konflikten und einer Verschlechterung der humanitären Lage zu mindern,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Wahlen unter Einhaltung des Völkerrechts und der internationalen Standards abzuhalten, insbesondere die von der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission angekündigten glaubhaften, friedlichen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlen, die am 20. Mai 2020 stattfinden sollen,

unter Hinweis darauf, dass der Präsident Burundis seine Entscheidung verkündet hat, bei den Präsidentschaftswahlen von 2020 nicht anzutreten, und unter Begrüßung der Akkreditierung von Oppositionsparteien als ein ermutigendes Zeichen, das zur Herbeiführung eines regelgerechten Machtübergangs und zur Öffnung des öffentlichen und demokratischen Handlungsspielraums beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union und der Ostafrikanischen Gemeinschaft, und von dem am 1. Februar 2019 auf dem zwanzigsten Ordentlichen Gipfeltreffen der Ostafrikanischen Gemeinschaft gefassten Beschluss der Staatsoberhäupter, weitere Beratungen über den innerburundischen Dialogprozess zu führen, und gleichzeitig *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die nächsten Schritte auf dem Weg zur Beilegung der burundischen Krise vor den Wahlen von 2020 festzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi¹ und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Stellungnahmen und Empfehlungen, einschließlich derjenigen zur Bedeutung des innerburundischen Dialogs als Mittel zur Schaffung eines förderlichen Umfelds, innerhalb dessen das Land sein Potenzial entfalten und die Menschen in Burundi ihre Rechte und Freiheiten genießen können, darunter die Teilnahme an glaubhaften und alle Seiten einschließenden Wahlen, und zur Bedeutung verstärkter Anstrengungen zur Verbesserung der sicherheitsbezogenen, menschenrechtlichen und humanitären Lage in dem Land vor den Wahlen von 2020 und der Wiederaufnahme der Kooperation mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Tätigkeit der Untersuchungskommission für Burundi, namentlich ihres jüngsten Berichts² und der darin enthaltenen Analyse der Risikofaktoren für Gräueltverbrechen, und es missbilligend, dass die Regierung Burundis der Kommission ihre Kooperation beharrlich verweigert, einschließlich der zutiefst bedauerlichen Entscheidung, die drei Mitglieder der Untersuchungskommission für Burundi zu *personae non gratae* zu erklären,

unter Missbilligung der von Regierungsvertretern Burundis gegen die Mitglieder der Untersuchungskommission gerichteten Drohungen, Einschüchterungen und persönlichen Angriffe, so auch im Verlauf der interaktiven Dialoge, die während der Tagungen des Menschenrechtsrats und des Dritten Ausschusses der Generalversammlung stattfanden,

sowie missbilligend, dass die in den früheren Berichten der Untersuchungskommission enthaltenen Empfehlungen an die Regierung Burundis nicht weiterverfolgt wurden,

der Regierung Burundis *nahelegend*, die von dem Unterausschuss für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen abgegebenen Empfehlungen weiterzuverfolgen, um dafür zu sorgen, dass die Unabhängige Nationale Menschenrechtskommission Burundis die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) wieder uneingeschränkt einhält,

mit großem Bedauern über den am 5. Dezember 2018 gefassten Beschluss der Regierung Burundis, das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Burundi zu schließen, und gleichzeitig *Kenntnis nehmend* von der Zusage der Regierung, nach der Schließung des

¹ S/2018/1028.

² A/HRC/42/49.

Büros mi

Durchführung staatlicher Politik mutmaßlich begangen wurden, und unterstreicht die Wichtigkeit der Erkenntnisse und der von der Untersuchungskommission gesammelten Beweise für die internationalen Rechenschaftsmechanismen;

16. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Bezug auf die vor dem Wirksamwerden der Kündigung des Römischen Statuts durch Burundi genehmigten und eingeleiteten Ermittlungen uneingeschränkt zu kooperieren;

17. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit den Vertragsorganen uneingeschränkt zu kooperieren, um den Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren die Einreise in das Land und dessen Besuch zu gestatten, mit dem Regionalbüro des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte konstruktiv zusammenzuwirken und alle Vergeltungsmaßnahmen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich des Menschenrechtsrats, zusammenarbeiten, zu beenden;

18. *begrüßt* die Arbeit der Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter der Afrikanischen Union in Burundi und fordert die Regierung Burundis auf, deren wirksame Tätigkeit und Mobilität in dem Land zu erleichtern und mit der Afrikanischen Union Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung aufzunehmen;

19. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, ohne Vorbedingungen mit den Vermittlungsbemühungen unter regionaler Führung zu kooperieren, um die Voraussetzungen für einen alle Seiten einschließenden und echten innerburundischen Dialog zu schaffen, der die aktive Teilhabe der Frauen gewährleistet und alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, innerhalb wie außerhalb des Landes einbezieht;

20. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die schwierige Lage der Burundierinnen und Burundier, die aus dem Land geflohen sind, darunter die fast 350.000 Menschen, die derzeit in fünf Nachbarländern angesiedelt sind, unterstreicht, wie wichtig es ist, bei der Rückkehr der Flüchtlinge die Freiwilligkeit zu wahren und sicherzustellen, dass die in Burundi herrschenden Bedingungen eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge fördern, fordert die Regierungen in der Region auf, sicherzustellen, dass diese Rückkehr freiwillig erfolgt, im Einklang mit den bestehenden internationalen Vereinbarungen, die mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen unterzeichnet wurden, und auf der Grundlage fundierter Entscheidungen und in Sicherheit und Würde, und begrüßt die Anstrengungen der Nachbarländer und der internationalen Gemeinschaft, diesen Menschen humanitäre Unterstützung und internationalen Schutz zu gewähren;

21. *empfiehlt* der Generalversammlung, den Bericht der Untersuchungskommission für Burundi den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zur Behandlung und entsprechenden Beschlussfassung vorzulegen und dabei die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission zu berücksichtigen;

22. *beschließt*, das Mandat der Untersuchungskommission für Burundi zu verlängern, damit sie ihre Untersuchungen vertiefen kann, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Achtung und Einhaltung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte im Kontext der Wahlen, unter besonderem Hinweis auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates, und zwar bis sie dem Menschenrechtsrat während eines interaktiven Dialogs auf seiner fünfundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Schlussbericht vorlegt, und ersucht die Kommission, dem Rat auf seiner dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung im Rahmen eines interaktiven Dialogs eine mündliche Unterrichtung zu geben;

23. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit der Untersuchungskommission uneingeschränkt zu kooperieren, ihr die Genehmigung für Besuche des Landes zu erteilen und ihr alle Informationen zu geben, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Mandats benötigt;

24. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Untersuchungskommission alle Ressourcen bereitzustellen, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Mandats benötigt;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*41. Sitzung
27. September 2019*

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 23